

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am 05.06.2025 die

Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Inklusionsbeauftragten der Gemeinde Altenstadt

beschlossen:

PRÄAMBEL

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung sowie die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen, ist in besonderem Maße auch die Aufgabe jeder Kommune. Ein Inklusionsbeauftragter (m/w/d) für die Gemeinde Altenstadt kann als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie für Politik und Verwaltung entscheidend dazu beitragen, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Das Ziel seiner Tätigkeit soll es sein, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen.

§ 1 Wahl

Der Inklusionsbeauftragte (m/w/d) sowie bis zu zwei Vertreter/innen werden von der Gemeindevertretung aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Bestimmungen des § 55 HGO gewählt. Wahlvorschläge können nach öffentlicher Ausschreibung, die mindestens auf der Homepage der Gemeinde Altenstadt veröffentlicht wird, eingereicht werden. Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.

Der Inklusionsbeauftragte sowie dessen Vertreter/innen sollen direkt oder indirekt Betroffener und sachkundig sein. Sie können nur bestellt werden, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Altenstadt haben.

§ 2 Rechtsstellung

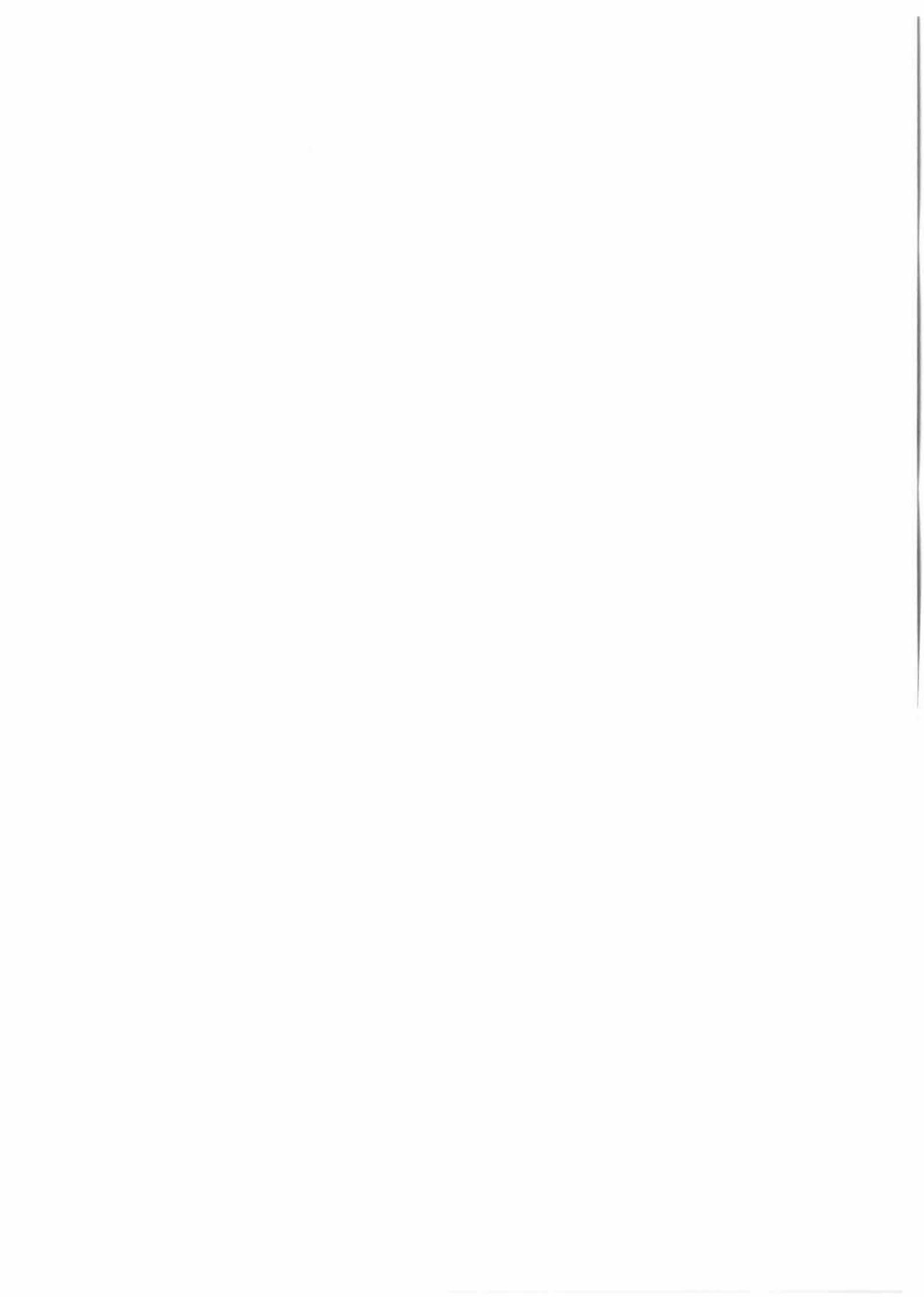
Der Inklusionsbeauftragte soll die Interessen von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Er ist weder an Weisungen politischer Vertreter noch sonstiger Institutionen gebunden. Er darf nicht Mitglied eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates/ der Integrationskommission, der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstands sein. Er soll eng mit dem Gemeindevorstand zusammenarbeiten, soweit dies notwendig und möglich ist.

§ 3 Aufgaben

Der Inklusionsbeauftragte befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

1. Hinwirken darauf, dass in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen werden
2. Beratung beim barrierefreien Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben für öffentliche Gebäude sowie für den privaten Bereich
3. Unterstützung und Beratung zur Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Schule
4. Einbringen der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten, insbesondere im Bereich der Verkehrsplanung und des ÖPNV
5. Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten.
6. Abbau von Kommunikationsbarrieren von und zu Menschen mit Behinderungen
7. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen
8. Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf
9. Abhalten einer monatlichen Sprechstunde zu Fragen von Inklusion und Teilhabe
10. Vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden persönlicher Natur
11. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung
12. Abgabe eines jährlichen schriftlichen oder mündlichen Tätigkeitsberichts an die Gemeindevertretung mit Einschätzung zur Lage der Menschen mit Behinderung in Altenstadt

Der Inklusionsbeauftragte soll die für die Aufgabe notwendige Sach- und Fachkunde pflegen und auf einem aktuellen Stand halten, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungen.



§ 4 Mitwirkung

Der Inklusionsbeauftragte berät den Gemeindevorstand sowie die gemeindlichen Gremien in allen Fragen, die die Menschen mit Behinderung allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Kommune gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen, Verbänden und staatlichen Stellen. Der Inklusionsbeauftragte ist berechtigt, jederzeit Anfragen an den Bürgermeister zu stellen.

§ 5 Verwaltungshilfe

Die Gemeinde Altstadt stellt dem Inklusionsbeauftragten bzw. seinen Vertretern die für seine Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung. Hierzu gehören die Überlassung geeigneter Räumlichkeiten und die Beschaffung von fachbezogenen Informationen und Fortbildungen.

§ 6 Entschädigung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Inklusionsbeauftragte bezüglich seiner persönlichen Rechte und Pflichten einem ehrenamtlichen Gremienmitglied gleichgestellt. Dies gilt z. B. für die Erstattung seiner Auslagen und Kosten sowie die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung entspricht für den Inklusionsbeauftragten der monatlichen Aufwandspauschale eines ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der monatlichen Aufwandspauschale eines ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Altenstadt, den 28.08.2025



Bürgermeister
- Imhof -

Bekanntmachungsvermerk:

Veröffentlichung im Kreis-Anzeiger: 30.08.2025

Altenstadt, den 28.08.2025



Bürgermeister
- Imhof -